

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Seit dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes am 11. Juni 1972 sind einige Mängel dieses Gesetzes zutage getreten. Sie liegen insbesondere darin, daß die Überwachungsmöglichkeiten der Abfallbeseitigung sich als unzulänglich erweisen, die vorgesehenen Verwaltungsverfahren zum Teil zu schwerfällig sind und der strafrechtliche Schutz erst dann einsetzt, wenn eine konkrete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit vorliegt. Sie zu beheben, ist ein Anliegen des Bundesrates.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Es soll klargestellt werden, daß der Besitzer von Abfällen diese nur den zum Einsammeln oder Befördern Befugten überlassen darf.
- Einem praktischen Bedürfnis entsprechend soll im Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren bereits die Möglichkeit eingeräumt werden, vorzeitig mit der Ausführung der Errichtung der Abfallbeseitigungsanlage zu beginnen, bevor eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.
- Die seither nur für gewerbliche Betriebe bestehende Anzeigepflicht für allen anfallenden Abfall soll sich nun allgemein auf den problematischen Abfall erstrecken.
- Durch die Einführung eines Betriebsbeauftragten soll an den Produktionsstätten und in den Abfallbeseitigungsanlagen neben der behördlichen Überwachung eine ständige betriebsseitige Kontrolle des Weges der Abfälle vorgesehen werden.

- Der Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und der Transport von Sondermüll soll nur solchen Personen vorbehalten bleiben, die zuverlässig sind und die nötige fachliche Eignung besitzen.
- Der strafrechtliche Schutz gegen das unbefugte Ablagern gesundheitsgefährdender Abfallstoffe soll verstärkt werden.
- Durch die Zulassung der öffentlichen Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren, wenn mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen wären, soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine neuen Kosten entstehen. Den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden können durch vermehrten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten erwachsen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) — 235 05 — Ab 13/74

Bonn, den 7. Oktober 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 837), geändert durch § 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird die folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den dazu Befugten überlassen werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 wird das Wort „ortsfeste“ gestrichen und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Kraftfahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und nach einer am Fahrzeug angebrachten deutlich sichtbaren Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht entfernt sind, als Abfall gelten.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) § 7 erhält folgende Überschrift:
„Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen“

- b) In Absatz 1 wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle einer Planfeststellung kann die zuständige Behörde auf Antrag auch eine Genehmigung erteilen. Das gleiche gilt, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung ortsveränderlicher Anlagen bedürfen der Genehmigung.“

- e) Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a**Zulassung vorzeitigen Beginns**

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Erteilung der Planfeststellung oder Genehmigung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen, und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. In § 8 Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Trägers des Vorhabens oder der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde nicht besitzen, oder“.

6. In § 11 wird Absatz 2 gestrichen;

Absatz 3 wird Absatz 2.

Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer eine Anlage oder sonstige Einrichtung betreibt, in der Abfälle anfallen können, die Gifte, luft-, wassergefährdende oder explosive und ähnliche Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbrin-

gen können, hat der zuständigen Behörde Art, Beschaffenheit und Menge der in seiner Anlage oder Einrichtung anfallenden Abfälle und deren wesentliche Änderung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Absatzes anzuzeigen. Die für die Anzeige nötigen Angaben sind in gesondert anzulegenden Nachweisbüchern einzutragen und die zugehörigen Belege einzubehalten und aufzubewahren. Nachweisbücher und Belege sind der zuständigen Behörde unaufgefordert regelmäßig zur Prüfung vorzulegen. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 fallenden Abfälle sowie die Anlagen oder Einrichtungen, in denen solche Abfälle anfallen können. Absatz 2 Satz 3 gilt im übrigen entsprechend."

7. Es werden folgende §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für Betriebe, in denen Abfälle anfallen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, sofern dies im Hinblick auf Art oder Menge dieser Abfälle wegen der

1. von ihnen ausgehenden Gefahren oder erheblichen Belästigungen,
2. besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung oder
3. technische Probleme der Begrenzung der Abfallmenge

erforderlich ist. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Betriebe, in denen Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in Betrieben, für die die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht oder noch nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen sind, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesichtspunkten ergibt.

§ 11 b

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beaufsichtigen,

3. auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle nach Art und Menge sowie der Wiederverwertung von Abfällen hinzuwirken,

4. auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte erstattet dem Unternehmen jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 11 c

Pflichten des Betreibers
und des Unternehmers

(1) Der Betreiber und der Unternehmer haben den Betriebsbeauftragten schriftlich zu bestellen; werden mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, sind die dem einzelnen Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Betriebsbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt.

Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Betriebsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde besitzt, kann sie verlangen, daß ein anderer Betriebsbeauftragter bestellt wird.

(3) Werden mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, hat der Betreiber oder Unternehmer für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Betriebsbeauftragten für Abfall Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden.

(4) Der Betreiber und der Unternehmer haben den Betriebsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, insbesondere soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 d

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

Vor Investitionsentscheidungen, die Auswirkungen auf Art oder Menge der in Unternehmen anfallenden Abfälle haben können, ist der Betriebsbeauftragte rechtzeitig von derjenigen Stelle zu hören, die über die Investition entscheidet.

§ 11 e

Vortragsrecht

Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt, seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vorzutragen.

§ 11 f

Benachteiligungsverbot

Der Betriebsbeauftragte darf in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert oder wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden."

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der durch einen Strichpunkt getrennte zweite Halbsatz des Satzes 1 erhält folgende Fassung:

„das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für Abfälle, die im Auftrag dieser Körperschaften befördert werden.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Abfälle, die gesundheitsschädigende Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in einer Weise behandelt, lagert oder ablagert, die das Leben oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen geeignet ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Handlung leichtfertig einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,

2. durch die Handlung leichtfertig die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet oder

3. aus Gewinnsucht handelt.

(4) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle so in der Nähe von Lebensmitteln behandelt, lagert oder ablagert, daß diese verunreinigt werden können, oder
2. entgegen § 7 eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert

und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen gefährdet.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt und nach den Worten „außerhalb einer“ die Worte „dafür zugelassenen“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Unbefugten Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überläßt,“.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1, 7, 8 oder 9 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

11. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Verfahren bei mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen

Sind im Planfeststellungsverfahren außer an den Antragsteller mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In der Bekanntmachung über den Erörterungstermin ist darauf hinzuweisen, daß

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind. Die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Beschlusses und die Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekanntgemacht werden. Auf das Vorhandensein von Auflagen ist hinzuweisen.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Abfallbeseitigungsgesetz neu bekanntzumachen

und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes sind in mehreren Fällen größere Mengen gesundheitsschädlicher Abfallstoffe außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen abgelagert worden. Im wesentlichen ging es dabei um industrielle Abfälle, die von Transportunternehmern aus einzelnen Betrieben entgegengenommen und dann nicht in die dafür vorgesehenen Beseitigungsanlagen gebracht wurden. Diese Vorgänge bestimmten den Bundesrat zu einer Gesetzesinitiative, mit der eine Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes angestrebt wird.

Als vordringliche Maßnahmen werden folgende Änderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgeschlagen:

- Im Gesetz ist klarzustellen, daß der Abfallbesitzer dafür verantwortlich ist, daß er seine Abfälle zum Einsammeln und Befördern nur einem hierzu Befugten überläßt.
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß Kraftfahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen als Abfall gelten, wenn sie auf öffentlichen Flächen oder im Außenbereich abgestellt sind und nach einer Aufforderung binnen eines Monats nicht entfernt wurden.
- Durch Zulassung des vorzeitigen Beginns wird auch schon von rechtskräftigem Abschluß des Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens ermöglicht, mit der Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage zu beginnen.
- Die mangelnde persönliche Zuverlässigkeit und fehlende Fachkenntnisse werden als besondere Gründe zur Versagung der Planfeststellung sowie der Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung vorgesehen.
- Durch Einführung eines Betriebsbeauftragten soll sowohl an den Produktionsstätten als auch in den Abfallbeseitigungsanlagen neben der behördlichen Überwachung eine ständige betriebsseitige Kontrolle der Abfälle erfolgen.
- Die Strafvorschriften für unzulässige Abfallbeseitigung werden erweitert und teilweise verschärft.
- Ferner wird bei bestimmten Verstößen die Einziehung der Beziehungsgegenstände usw. ermöglicht.
- In Verfahren bei mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen wird die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung eröffnet.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es muß sichergestellt werden, daß Abfallbesitzer dafür verantwortlich sind, wem sie ihre Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlassen. Befugt im Sinne dieses Absatzes sind sowohl die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten, als auch solche, die eine Genehmigung nach § 12 haben oder keiner solchen Genehmigung bedürfen.

Zu Nummer 2

Beim Vollzug des Gesetzes hat sich ein Bedürfnis gezeigt, den Anwendungsbereich auch auf bewegliche Anlagen zur Behandlung von Autowracks und Altreifen zu erstrecken. Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Bei Autowracks ist die Qualifizierung als Abfall im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Teil nur unter beträchtlichem Risiko für die Verwaltungsbehörden möglich. Die Ermächtigung soll eine in manchen Gebieten bereits geübte Verwaltungspraxis allgemein einführen. Wegen der Verzahnung mit dem Kommunal- und Straßenrecht sowie dem Natur- und Landschaftsschutz sollen die Landesregierungen zum Erlass der Verordnungen ermächtigt werden.

Zu Nummer 3

Da es dem Antragsteller überlassen werden kann, ob er sich mit der minderen Rechtsstellung einer Genehmigung zufrieden gibt, war in Absatz 2 vorzusehen, daß diese auch auf Antrag erteilt werden kann. Wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, kann auch bei bedeutenden Abfallanlagen eine abfallrechtliche Genehmigung ausreichen.

Es hat sich gezeigt, daß es erforderlich ist, den Anwendungsbereich auch auf bewegliche Anlagen zu erstrecken. Dem trägt der neu einzufügende Absatz 3 Rechnung.

Die erweiterte Zulassung der Genehmigung ist auch durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 angezeigt.

Zu Nummer 4

Entsprechend dem von der Bundesregierung (Drucksache 7/888) und von der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 7/1088) für die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschlagenen § 9 a besteht auch

im Abfallrecht ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung vorzeitigen Beginns. Da sich Planfeststellungsverfahren erfahrungsgemäß längere Zeit hinziehen können, soll diese Vorschrift einem Erfordernis abhelfen, wenn an der positiven Entscheidung kaum Zweifel bestehen. Etwaigen Risiken kann mit einer Sicherheitsleistung des Antragstellers begegnet werden.

Zu Nummer 5

Mangelnde persönliche Zuverlässigkeit und fehlende Fachkunde werden als besondere Gründe zur Versagung des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt, um klarzustellen, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auch dann zu besorgen ist, wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt. Dabei wird davon ausgegangen, daß auch in Zukunft natürliche und juristische Personen des Privatrechts Träger des Unternehmens, d. h. Inhaber und Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage sein können. Dies folgt aus § 3 Abs. 2 Satz 2 im Zusammenhang mit den Absätzen 3 bis 7 AbfG.

Zu Nummer 6

Der bisherige Absatz 3 enthält gegenüber dem bisherigen Absatz 2 die allgemeinere Regelung. Die Vorschrift muß deshalb vorangestellt werden.

Die Formulierung des bisherigen Absatzes 2 ist einerseits zu weit, soweit die Anzeigepflicht auch auf Anlagen erstreckt wird, in denen keine oder nur unproblematische Abfälle anfallen, andererseits ist sie zu eng, da mit § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 24 Gewerbeordnung nicht alle Anlagen erfaßt sind, von deren Abfallerzeugung die zuständige Behörde Kenntnis haben muß. Die Vorschrift ist im übrigen unpraktikabel, da nichts darüber gesagt wird, wie die Anzeige vorzunehmen ist.

Der neue Absatz 3 räumt diese Mängel aus.

Zu Nummer 7

§ 11 a

Betriebsbeauftragte sind Betriebsangehörige, die in ihrer beruflichen und ausbildungsmäßigen Voraussetzung die Qualifikation besitzen müssen, die betriebsseitige Überwachung von Abfällen in Ergänzung der Überwachung durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Die vielseitigen Erfordernisse arbeitsteiligen Betriebes und die technische Kompliziertheit lassen es angezeigt sein, die Aufgaben der Abfallbeseitigung im Betrieb einem besonderen Funktionsträger anvertrauen.

Die Einrichtung des Betriebsbeauftragten ist dem geltenden Recht nicht fremd. So kann z. B. nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei Gewässerbenutzungen die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter durch Auflagen vorgeschrieben werden. Nach § 20 der Ersten Strahlenschutzverordnung sind Strahlenschutzbeauftragte vorgesehen. Das nunmehr in Kraft getretene Bundes-Immissions-

schutzgesetz vom 17. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) sieht den Immissionsschutzbeauftragten vor. Auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 7/1088) enthält eine verbesserte Ausgestaltung der Einrichtung eines Betriebsbeauftragten im Wasserrecht.

§ 11 b

Die Einführung der Institution des Betriebsbeauftragten soll neben der behördlichen Überwachung durch eine betriebsseitige Kontrolle der geordneten Abfallbeseitigung bei Abfallbeseitigungsanlagen und der Abfallprodukte innerhalb des Unternehmens begründen. Innerhalb des Unternehmens hat der Betriebsbeauftragte vom Zeitpunkt des Entstehens den Weg der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung zu überwachen. Soweit das Unternehmen die Abfallstoffe nicht selbst transportiert und beseitigt, hat er durch Überprüfung der Belege und gelegentliche weitere Prüfung darauf zu achten, daß auch Dritte, deren sich das Unternehmen bedient, ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verantwortlichkeit des Betreibers des Unternehmens im Sinne der Abfallbeseitigungsanlage sowie der Transporteure bleiben hiervon unberührt. Ähnlich dem Immissionsschutzbeauftragten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Betriebsbeauftragte auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung des Abfallvolumens sowie der Wiederverwertung der Abfälle bzw. auf die Verbesserung des Verfahrens der Abfallbeseitigung hinzuwirken. Der Betriebsbeauftragte ist Mittelsmann zwischen dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage bzw. einem Unternehmen und der zuständigen Behörde, der er auf Anfrage neben dem Betreiber Auskünfte zu verteilen hat.

§ 11 c

Der Betreiber hat den oder die Betriebsbeauftragten schriftlich zu bestellen und dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zum Betriebsbeauftragten darf nur derjenige bestellt werden, der über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt. Hierbei ist auf die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall abzustellen. Der Betriebsbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von dem Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage bzw. von dem Unternehmen mit Hilfspersonal und Einrichtungen zu unterstützen.

§ 11 d

Diese Vorschrift entspricht dem § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß bei Neuanlagen nicht Abfallprodukte geschaffen werden, deren Beseitigung besonders schwerwiegende Probleme aufwirft.

§ 11 e

Diese Vorschrift hebt die besondere Stellung des Betriebsbeauftragten hervor, indem sie ihn berech-

tigt, seine Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vorzutragen.

§ 11 f

Der Betriebsbeauftragte kann nur dann unabhängig und seiner Verantwortung entsprechend im Unternehmen arbeiten, wenn ihm durch seine Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

Zu Nummer 8

- a) Der bisherige § 12 ist zu weit gefaßt. Es besteht kein Bedürfnis für die Genehmigung der Einsammlung und Beförderung von Abfällen dieser Art; die durch die Änderung bewirkte Minderung des Verwaltungsaufwands kommt der Überwachung der wirklich problematischen Beförderungsvorgänge zugute.
- b) Die persönliche Zuverlässigkeit wird als besonderes Zulässigkeitsmerkmal beispielhaft genannt, um klarzustellen, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auch dann zu besorgen ist, wenn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der sonst für das Einsammeln oder Befördern verantwortlichen Personen Zweifel bestehen.

Zu Nummer 9

1. Die Verhinderung wilder Ablagerungen kann naturgemäß nicht durch die Strafjustiz erfolgen, die immer erst dann eingreifen kann, wenn gegen Gesetzesnormen verstoßen wurde. Präventivmaßnahmen obliegen den zuständigen Verwaltungsbehörden. Jedoch ist sicherzustellen, daß das Gesetz praktikable Vorschriften enthält, die den Gesamtbereich strafwürdigen Unrechts auf diesem Sektor erfassen und die die Wertigkeit dieses Unrechtes, gemessen in Strafdrohungen, deutlich ausweisen. Der Gesetzentwurf soll diesem Anspruch durch eine Neuregelung der Strafbestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes gerecht werden. Er sieht davon ab, diese Strafvorschriften aus dem Abfallbeseitigungsgesetz herauszunehmen und sie in das Strafgesetzbuch einzustellen, um auch auf diese Weise ihren Stellenwert in der Strafrechtsordnung zu dokumentieren. Dies bleibt der weiteren Strafrechtsreform vorbehalten, die eine Regelung bez. aller Straftaten gegen die Umweltverschmutzung im Strafgesetzbuch zu treffen hat; der Systematik dieser Regelung soll nicht mit der punktuellen Neugestaltung der Strafvorschriften gegen unzulässige Abfallbeseitigung vorgegriffen werden.
2. a) § 16 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz erweist sich hinsichtlich der in Nummer 1 genannten Fälle der Beseitigung gefährlichen Mülls außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen als unzureichend: Nicht bereits diese unzulässige Beseitigung erfüllt den Straftatbestand, sondern es muß hinzukommen, daß das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefähr-

det und daß die Gefährdung konkret durch die festgestellte unzulässige Beseitigung verursacht wurde. Dieser Nachweis erschwert nicht nur die Anwendbarkeit der Vorschrift, sondern wird auch der Sozialschädlichkeit des Verhaltens nicht gerecht. Wenn gesundheitsgefährdende Abfälle in großen Mengen willkürlich abgelagert werden, dann hängt es nur vom Zufall ab, ob Trinkwasservorkommen in Mitleidenschaft gezogen werden oder nicht. Oft ist es weder dem Täter noch dem Sachverständigen möglich, eine konkrete Gefahr für Trinkwasser zu bejahen oder auszuschließen. Jede Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung in einem dicht besiedelten und auf alle natürlichen Ressourcen angewiesenem Gebiet der Bundesrepublik bedeutet zugleich die Gefahr von Katastrophen für die Bevölkerung. Allein die unzulässige Beseitigung gefährlicher Abfälle stellt bereits eine so gravierende Abweichung von für das Weiterleben in unserem Raum fundamentalen Normen dar, daß eine strafrechtliche Ahndung erforderlich ist.

- b) Nach dem Gesetzentwurf soll für bestimmte, zur Zeit von § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfaßte Verhaltensweisen ein abstraktes Gefährdungsdelikt geschaffen werden.

Zwar neigt die gegenwärtige Gesetzespraxis dazu, Rechtsverletzungen, die lediglich abstrakt gefährlich sind, weitgehend als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Andererseits hat sich aber gerade in den letzten Jahren gezeigt, daß bei einzelnen besonders gefahrenträchtigen Verhaltensweisen — z. B. auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts — im Interesse eines wirksamen und umfassenden Schutzes des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit nicht auf die Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte verzichtet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für das Gebiet des Umweltschutzes. Bestimmte Gruppen von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen sind im Hinblick auf ihre generelle Gefahr für die Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von einem so hohen Unrechtsgehalt, daß eine kriminelle Ahndung unerlässlich ist. Zu diesen Gruppen von Zuwiderhandlungen gehört die unerlaubte Beseitigung giftiger Abfälle, wenn sie für Leben oder Gesundheit anderer Menschen gefährlich ist.

3. Auch die Strafandrohung des § 16 AbfG bedarf bezüglich dessen Absatz 1 Nr. 1 einer Korrektur. Wenn jemand die Abfallbeseitigung als Geschäft betreibt und dabei gesundheitsschädliche Abfälle wild ablagert und dadurch die Trinkwasserversorgung gefährdet, ist eine Höchststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr angemessen. Derartige Verstöße gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes sind eine moderne Form der Wirtschaftskriminalität. Sie sind wegen ihrer hohen Sozialschädlichkeit in dem System der Strafdrohungen

gleichrangig mit anderen schweren Delikten einzustufen. Der Gesetzentwurf trägt in abgestuften und gegenüber dem geltenden Recht teilweise erhöhten Strafdrohungen diesen Überlegungen Rechnung.

4. a) Die neue Vorschrift enthält in ihrem Grundtatbestand die Erweiterung des bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 1 zum abstrakten Gefährdungsdelikt, das sich auf alle Arten von Abfällen erstreckt. Das Wort „Gifte“ wurde jedoch durch die Worte „gesundheitsschädigende Stoffe“ ersetzt, weil der Begriff Gift umstritten und möglicherweise zu eng ist, wie der Hinweis auf zweifellos gefährliche Stoffe, z. B. Öl, beweist. Die unerlaubte Beseitigung soll jedoch nur dann strafbar sein, wenn die Lagerung, Ablagerung oder Behandlung geeignet ist, die Gesundheit oder das Leben eines anderen zu schädigen.
- b) Die Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe stellt, obgleich sie mit der im bisherigen § 16 AbfG übereinstimmt, eine Strafverschärfung dar, da sie sich jetzt auf einen Tatbestand erstreckt, der eine konkrete Gefährdung nicht mehr zur Voraussetzung hat.
- c) Im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes wird vorgeschlagen, künftig auch die Begehungsform des Versuchs des unerlaubten Ablagerns von Stoffen usw., die geeignet sind, die Gesundheit eines Menschen zu schädigen, als Strafvorschrift auszugestalten. Es sind Fälle denkbar, in denen der Täter nur durch besondere Vorkehrungen der Behörden, oder durch zufällig anwesende Dritte gehindert wird, die Tat zu vollenden. Der Unrechtsgehalt des Verstoßes ist so groß, daß eine Strafbewehrung auch dieser Tat geboten ist.
- d) Da die unzulässige Ablagerung gefährlicher Abfälle zu schweren Gefahren für einzelne Personen oder die Allgemeinheit, zu beträchtlichen Schädigungen und nicht zuletzt auch zu kostspieligen Aufwendungen der öffentlichen Hand führen kann, könnten die Strafdrohungen des Absatzes 1 in gewissen Fällen unzureichend sein. Der Gesetzentwurf sieht daher in Absatz 3 für besonders schwere Fälle Strafandrohungen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. In Satz 2 des Absatzes 3 bedient sich der Gesetzentwurf dabei der üblichen Technik, durch Regelbeispiele den Begriff der „besonders schweren Fälle“ zu umschreiben, ohne ihn zu begrenzen. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs soll ein besonders schwerer Fall in der Regel vorliegen, wenn die Abfallbeseitigung einen Menschen in Todesgefahr gebracht hat. Wie bei anderen vergleichbaren Bestimmungen ist außerdem vorgesehen, daß ein besonders schwerer Fall hier nur dann vorliegt, wenn die Lebensgefahr leichtfertig verursacht worden ist (vgl. z. B. § 239 a Abs. 2 StGB). Der Gesetzentwurf nennt als weiteres Regelbei-

spiel den Fall, in dem die Abfallbeseitigung die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2). Auch hier ist darauf abzustellen, ob der Täter die Gefahr leichtfertig herbeigeführt hat. Als letztes Regelbeispiel eines besonders schweren Falles ist das Handeln aus Gewinnsucht genannt.

- e) Absatz 4 entspricht dem geltenden § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3.
- f) Absatz 5 entspricht der seitherigen Vorschrift des § 16 Abs. 2.

Zu Nummer 10

- a) und b) Folgen der Einfügung unter Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2).
- c) § 18 Abs. 3 ermöglicht es, bei Verwirklichung der Bußgeldtatbestände des § 18 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 oder 9 die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und die Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, einzuziehen. Es ist sachgerecht, wenn bei Begehung der zuvor aufgeführten Ordnungswidrigkeiten als Nebenfolge auf die Einziehung erkannt werden kann. Ein Bedürfnis für die Möglichkeit, auch täterfremdes Eigentum einzuziehen, besteht; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist daher für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 11

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß im Planfeststellungsverfahren eine Vielzahl von Einwendungen erhoben wird. Die im Gesetz vorgeschriebenen Benachrichtigungen und Zustellungen erfordern in diesen Fällen einen besonders großen Verwaltungsaufwand. Entsprechend den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sollen diese unter bestimmten Voraussetzungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Bei einer Zahl von mehr als 500 zu bewirkenden Zustellungen wird eine solche Regelung für dringend erforderlich gehalten.

Zu Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Änderungen ist eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Ergänzung und Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes sollte alsbald wirksam werden. Es ist daher vorgesehen, die Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

1. Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf des Bundesrates als Ausdruck der Bereitschaft der Länder, das Recht der Abfallbeseitigung fortzuentwickeln.

Bereits als das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 geschaffen wurde, ging der Gesetzgeber davon aus, daß eine abschließende Lösung der anstehenden Probleme einige Vollzugserfahrung voraussetzt. Es wurde daher auch eine baldige Berücksichtigung der Erfahrungen der Länder, die dieses Gesetz als eigene Angelegenheit durchführen, in Aussicht gestellt.

In den zwei Jahren seit Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes hat sich nach Ansicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit gezeigt, seine Grundkonzeption zu verändern. Zu einer abschließenden Beurteilung der Frage nach der Bewährung des Gesetzes ist seine Geltungsdauer allerdings noch zu kurz, zumal bis jetzt noch nicht alle Bestimmungen des Gesetzes vollzogen sind und auch die zur Ausführung notwendigen Gesetze der Länder noch nicht sämtlich vorliegen.

2. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Meinung, daß einige Mängel des Abfallbeseitigungsgesetzes bereits zutage getreten sind und daß die Überwachungsmöglichkeiten verbessert, die vorgesehenen Verwaltungsverfahren beschleunigt und die strafrechtlichen Schutzvorschriften verschärft werden sollten. Sie befürwortet grundsätzlich — vorbehaltlich gewisser Modifikationen — auch die einzelnen vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere die Einführung eines Betriebsbeauftragten nach dem Modell des durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) geschaffenen Immissionsschutzbeauftragten. Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es jedoch vor allem einer besseren Regelung der Beseitigung gefährlicher Abfälle. Insofern hält die Bundesregierung den Gesetzentwurf des Bundesrates für ergänzungsbedürftig.

Gefährliche Abfälle können in der Regel nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden. Sie werden daher meist nach § 3 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz von der allgemeinen Müllabfuhr ausgeschlossen. In diesen Fällen sind ihre Besitzer nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz zur Beseitigung verpflichtet. Oft sind diese aber zu einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Beseitigung der Abfälle selbst nicht in der Lage, da hierzu Spezialeinrichtungen erforderlich sind, deren Errichtung und Betrieb einen zu hohen Kostenaufwand erfordert. Auch die den Besitzern durch § 3 Abs. 4 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz

eröffnete Möglichkeit, sich Dritter bei der Beseitigung zu bedienen, ist vielfach mangels geeigneter Anlagen praktisch nicht vorhanden.

Seit Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes haben sich, nicht zuletzt aus diesem Grunde, erhebliche Schwierigkeiten bei der Beseitigung gefährlicher Abfälle, insbesondere von Härtosalzen und Säuren ergeben. Diese Schwierigkeiten sind zum Teil in unverantwortlicher und gesetzwidriger Weise ausgenutzt worden. Zur Abhilfe sind zwar in erster Linie organisatorische Maßnahmen verschiedener Art erforderlich, die auch von den Ländern bereits eingeleitet worden sind. Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es jedoch auch einer gewissen Lenkung durch die Rechtssetzung.

Der Bundesminister des Innern hat bereits durch drei Rechtsverordnungen unter Auswertung der inzwischen gesammelten Erfahrungen der Länder Rechtsgrundlagen geschaffen, die dazu geeignet sind, eine vom Abfallerzeuger über den Beförderer bis zur Beseitigungsanlage reichende, also ununterbrochene Kontrollkette aufzubauen.

- Die Abfallnachweis-Verordnung nach § 11 Abfallbeseitigungsgesetz regelt das Nähere über die Führung von Nachweisbüchern durch die Besitzer von Abfällen, deren Beförderer und durch die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen.
- Die Abfallbeförderungs-Verordnung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz konkretisiert den Grundsatz, daß Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit besonderer Genehmigung eingesammelt oder befördert werden dürfen.
- Die Abfalleinfuhr-Verordnung nach § 13 Abfallbeseitigungsgesetz regelt Form und Verfahren der Genehmigung zur Einfuhr von Abfällen.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß über diese Verordnungen und über die Vorschläge des Bundesrates hinaus weitere Regelungen erforderlich sind, um eine ordnungsmäßige Beseitigung vor allem gefährlicher Abfälle, insbesondere eine lückenlose Kontrolle ihres Verbleibs sicherzustellen. Die Bundesregierung sieht sich dabei durch das Bemühen anderer Staaten und internationaler Organisationen bestärkt, die u. a. eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der gefährlichen Abfälle und besondere Behandlungsvorschriften für erforderlich halten.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, über die vom Bundesrat vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes hinaus wie folgt zu verfahren:

- eine Definition des Begriffs „gefährliche Abfälle“ in § 1 einzuführen,
- eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zu begründen, beim Ausschluß der gefährlichen Abfälle von der Beseitigung nach § 3 Abs. 3 den Abfallbesitzer auf vorhandene Beseitigungsmöglichkeiten hinzuweisen,
- eine Kennzeichnungspflicht für verpackte gefährliche Abfälle einzuführen, die befördert, gelagert oder abgelagert werden (II. zu § 3 a Abs. 2),
- eine Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Abfallbeseitigung, insbesondere an die Beseitigung gefährlicher Abfälle in das Gesetz aufzunehmen (II. zu § 4 Abs. 1),
- Übergangsmaßnahmen für gefährliche Abfälle bis zur Durchführung der Abfallbeseitigungspläne vorzusehen (II. zu § 6 Abs. 3),
- Anzeige- und Nachweispflichten unabhängig von einer behördlichen Aufforderung für alle Anlagen vorzusehen, in denen gefährliche Abfälle entstehen können, sie dagegen für andere Abfälle, wie Erdaushub, Bauschutt und ähnliche Stoffe nur in besonderen Einzelfällen zu verlangen (II. zu § 11).

Im übrigen meint die Bundesregierung, daß es ausreicht, abweichend von den Vorschlägen des Bundesrates,

- die Pflicht des Abfallbesitzers, sich von der Befugnis der Einsammler und Beförderer zu überzeugen, auf gefährliche Abfälle zu beschränken (II. zu § 3 a Abs. 1),
- die Bestellung eines Betriebsbeauftragten außer für Abfallbeseitigungsanlagen nur von Betreibern solcher Anlagen zu verlangen, in denen gefährliche Abfälle anfallen (II. zu § 11 a),
- die Genehmigungspflicht nach § 12 auf Beförderungsvorgänge mit gefährlichen Abfällen zu beschränken (II. zu § 12).

Hinsichtlich der nach § 6 Abfallbeseitigungsgesetz aufzustellenden Abfallbeseitigungspläne hält es die Bundesregierung für erforderlich

- einen Endtermin für die Aufstellung durch die Länder zu setzen (II. zu § 6 Abs. 1),
- eine Verpflichtung der Länder zu begründen, in den Abfallbeseitigungsplänen auch die Beseitigung von Schiffsabfällen an Land zu berücksichtigen (II. zu § 6 Abs. 1).

3. Die Bundesregierung hat davon abgesehen, in ihrer Stellungnahme Aussagen darüber zu machen, inwieweit sie den Gesetzentwurf des Bundesrates auch insoweit für ergänzungsbedürftig hält, als es sich um Maßnahmen zur vorbeugenden Verringerung des Anfalls insbesondere an gefährlichen Abfällen bzw. um eine Förderung

der Wiederverwendung und Weiterverwertung dieser und anderer Abfälle handelt, obwohl sie davon überzeugt ist, daß es auf längere Sicht einer Fortentwicklung des Rechts der Abfallbeseitigung in dieser Richtung durch ein Recht der Abfallwirtschaft bedarf.

Das Abfallbeseitigungsgesetz enthält seiner Grundkonzeption nach prinzipiell nur Regelungen über die ordnungsgemäße Beseitigung bereits angefallener Abfälle. Lediglich in § 14 sieht es darüber hinaus eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vor, die dem Zweck dienen soll, durch Beschränkung der Verwendung entbehrlicher Verpackungen und Behältnisse den Anfall von Abfällen von vornherein zu verringern. Die Bundesregierung hat erwogen, in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates in § 14 die Aufnahme einer weiteren Verordnungsermächtigung vorzusehen, die dem Zweck dienen sollte, einem übermäßigen und vermeidbaren Anfall an gefährlichen Abfällen, etwa durch Einschränkung der Anwendung bestimmter Verfahren oder der Herstellung bestimmter Erzeugnisse, entgegenzuwirken. Sie hat darüber hinaus geprüft, ob § 14 nicht auch noch durch eine weitere Verordnungsermächtigung mit dem Ziel ergänzt werden sollte, die Wiederverwendung und Weiterverwertung von Abfällen etwa dadurch zu fördern, daß zur Herstellung bestimmter dafür geeigneter Erzeugnisse die Verwendung bestimmter Abfallarten vorgeschrieben werden kann. Die Bundesregierung ist bei der Prüfung dieses Fragenbereichs jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derartiger Vorschriften in das Abfallbeseitigungsgesetz noch solange zurückgestellt werden sollte, bis das von der Bundesregierung vorbereitete Abfallwirtschaftsprogramm vorliegt, das u. a. eine Verringerung der Abfallmenge sowie eine Steigerung der Wiederverwendung und Weiterverwertung von Abfällen zum Ziele hat.

Erst dieses Programm, das von Sachverständigen aus Verwaltung, Wissenschaft und Industrie gemeinsam vorbereitet wird und im Frühjahr 1975 vorliegen soll, wird eine ausreichende Übersicht über die Gesamtsituation und die Notwendigkeit etwaiger weiterer gesetzlicher Regelungen zur Verringerung der Abfallmenge oder zur Förderung der Wiederverwendung bzw. Weiterverwertung von Abfällen ermöglichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Bundesregierung erscheint es zweckmäßig, im Rahmen der ihr nach Artikel 76 Abs. 3 GG obliegenden Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates die ihr notwendig erscheinenden Änderungen der Vorschläge des Bundesrates und deren Ergänzungen miteinander zu verbinden und dabei der besseren Übersicht halber so zu verfahren, daß Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes fortlaufend dargelegt werden.

Zu § 1 (Artikel 1 Nr. 6 BR-Vorlage)**1.1**

Der Bundesrat hat zwar keine Änderung des § 1 vorgeschlagen, es aber im Zusammenhang mit einer Änderung der Anzeigepflicht nach § 11 für erforderlich gehalten, den Kreis der gefährlichen Abfälle teils im Gesetz selbst, teils durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, die Anzeigepflicht nach § 11 nicht wie bisher den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen aufzuerlegen, sondern auf Besitzer gefährlicher Abfälle zu beschränken. Sie meint jedoch, der später noch mehrmals zu verwendende Begriff „Gefährliche Abfälle“ sollte schon in § 1 in räumlichem Zusammenhang mit den anderen Begriffsbestimmungen definiert werden.

Demgemäß schlägt die Bundesregierung vor, nach § 1 Abs. 1 folgenden neuen Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind solche Abfälle, die gesundheits- oder wassergefährdende, boden- oder luftverunreinigende, explosible oder ähnliche Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, und an deren Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern oder Ablagern erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 2 auszuschließen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Abfälle als gefährliche Abfälle nach Satz 1 anzusehen sind.“

Diese Begriffsbestimmung folgt weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates zu § 11 Abs. 3, unterscheidet sich aber in folgenden Punkten von diesem:

- Anstelle des Begriffs „Gifte“ wird der Begriff „gesundheitsgefährdende Stoffe“ verwendet, der sich an den in anderen Gesetzen gebrauchte Begriff der „Gesundheitsgefährdung“ anlehnt (vgl. z. B. § 8 des Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständengesetzes vom 20. August 1974 (BGBl. I S. 1945); § 28 Abs. 1 Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769)).
- Ferner werden bodenverunreinigende Stoffe berücksichtigt; auch zur Verhinderung einer Schädigung des Bodens müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.
- Zusätzlich wird der Nachsatz aufgenommen: „und an deren Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern oder Ablagern erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 2 auszuschließen“.

Die Gefährlichkeit eines Abfalls hängt nicht allein von seiner stofflichen Zusammensetzung ab. Es kommt vielmehr darauf an, ob an die Beseitigung besondere Anforderungen gestellt werden müssen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden soll.

Mit dem genannten Nachsatz wird auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß bestimmte Abfälle erst dann gefährlich werden, wenn sie in größeren Mengen anfallen; dementsprechende Regelungen können in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Mit dem Bundesrat hält die Bundesregierung die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für geboten, in der die „gefährlichen Abfälle“ erschöpfend aufgezählt werden sollen. Insoweit greift die Bundesregierung die vom Bundesrat in § 11 Abs. 3 Satz 4 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung auf.

1.2

Die bisher in § 4 Abs. 1 enthaltene Definition des Begriffs „Abfallbeseitigungsanlage“ sollte auch in räumlichem Zusammenhang zu den anderen Begriffsbestimmungen stehen und als neuer § 1 Abs. 2 a lauten:

„(2 a) Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden.“

Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle eingesammelt oder befördert werden, sind keine Abfallbeseitigungsanlagen. Sie werden keiner Zulassungspflicht unterworfen.

Die Abgrenzung der Begriffsmerkmale „einsammeln“, „lagern“ und „ablagern“ ist erprobt und bewährt.

1.3

Die Ordnung der Altölbeseitigung wird an die allgemeine Abfallwirtschaftsordnung angepaßt werden, wenn die Bundesregierung im Rahmen ihres Abfallwirtschaftsprogramms ein allgemeines Konzept zur Abgrenzung der wiederverwendbaren oder weiterverwertbaren Produktionsrückstände als Wirtschaftsgüter von den zu beseitigenden Abfällen entwickelt hat.

Zu § 3

Die Bundesregierung hält den Gesetzentwurf des Bundesrates insoweit für ergänzungsbedürftig, als es sich um den Ausschluß insbesondere gefährlicher Abfälle von der allgemeinen Abfallbeseitigung nach § 3 Abs. 1 und 2 handelt. Sie schlägt daher folgende Neufassung der Absätze 3 und 4 des § 3 vor:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können. Im Falle des Satzes 1 ist der Besitzer zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit eine der in Absatz 2 genannten Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Be-

hörde Abfälle von der Beseitigung ausschließt, soll sie dem Besitzer vorhandene geeignete Beseitigungsmöglichkeiten benennen. Das Umweltbundesamt erteilt den in Absatz 2 genannten Körperschaften und den nach Absatz 3 Satz 2 zur Beseitigung der Abfälle Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Beseitigungsmöglichkeiten für gefährliche Abfälle.“

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „nur“ und „soweit“ eingefügt. Damit wird klargestellt und unterstrichen, daß die grundsätzlich zur Abfallbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre Einrichtungen so weit als möglich auch zur Beseitigung gefährlicher Abfälle zur Verfügung stellen sollen. Zu dieser Klarstellung besteht Anlaß, da es z. B. Muster für Müllabfuhr-Satzungen gibt, die den Gemeinden den uneingeschränkten Ausschluß von „Gewerbe- und Industrieabfällen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken ... gesammelt werden, sowie Erdaushub und Bauschutt“ nahelegen.

Soweit Abfälle von der allgemeinen Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden, sollten die ausschließenden Körperschaften den dann beseitigungspflichtigen Besitzern geeignete Beseitigungsmöglichkeiten ggf. auch Wiederverwendungs- oder Weiterverwertungsmöglichkeiten namhaft machen, um damit denjenigen Besitzern gefährlicher Abfälle, die nicht über eigene Abfallbeseitigungsanlagen verfügen — also z. B. mittelständischen Unternehmen — die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Beseitigung zu erleichtern. Die Bundesregierung nimmt an, daß auch auf diese Weise dazu beigetragen werden kann, einer unrechtmäßigen Abfallbeseitigung vorzubeugen.

Den ausschließenden Körperschaften und den Besitzern gefährlicher Abfälle sollte das Umweltbundesamt auf Anfrage geeignete ordnungsmäßige Beseitigungs-, ggf. auch Wiederverwendungs- oder Weiterverwertungsmöglichkeiten — evtl. auch solche in anderen Bundesländern, im Ausland oder auf Hoher See — nachweisen.

Zu dem Vorschlag des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Jahresgutachten 1974 (RdNr. 378), die Länder zu verpflichten, sich an der Beseitigung der nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossenen Abfälle zu beteiligen, vgl. die Ausführungen zu § 6. Die Bundesregierung hält es in diesem Zusammenhang für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften und andere Beseitigungspflichtige sich schon nach geltendem Recht auf privat- oder öffentlich-rechtlicher Grundlage zu Organisationen zusammenschließen können bzw. zusammengeschlossen werden können, um geeignete zentrale Einrichtungen für die Beseitigung insbesondere von gefährlichen Abfällen bestimmter Art zu errichten und zu betreiben. Die Bundesregierung neigt zu der Auffassung, daß die Beseitigung bestimmter gefährlicher Abfälle in zentralen Anlagen aus verschiedenen Gründen, u. a. auch im Hinblick auf die Möglichkeit besserer Überwachung, den Vorzug vor einer dezentralisierten Form der Beseitigung verdient.

Zu § 3 a (Artikel 1 Nr. 1 BR-Vorlage)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Abfallbesitzer zu verpflichten, seine Abfälle nur einem zum Einsammeln oder Befördern Befugten zu überlassen, stimmt die Bundesregierung zu, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt. Sie regt an, die Pflichten des Abfallbesitzers, zu denen auch eine Kennzeichnungspflicht gehören sollte, in einem besonderen § 3 a wie folgt zu regeln:

„§ 3 a

Pflichten des Besitzers gefährlicher Abfälle

(1) Der Besitzer darf gefährliche Abfälle zum Einsammeln oder Befördern nur den nachweislich nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht.

(2) Versandstücke mit verpackten gefährlichen Abfällen sind nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch bei der Lagerung und Ablagerung verpackter gefährlicher Abfälle; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Absatz 1 beschränkt die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt bei der Überlassung der Abfälle auf den Besitzer gefährlicher Abfälle. Eine Prüfung der Befugnis zum Einsammeln oder Befördern auch anderer Abfälle erscheint entbehrlich. Andererseits erscheint der Bundesregierung der Gesetzentwurf des Bundesrates, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, nicht ausreichend. Der Besitzer gefährlicher Abfälle sollte sich ihrer nur entledigen dürfen, wenn feststeht, daß der Abfallbeseitiger zur Annahme der betreffenden Abfälle bereit ist. Entsprechende Bescheinigungen werden schon heute von Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen ausgestellt, die damit den Nebenzweck verfolgen, auf die Art der Anlieferung der Abfälle Einfluß nehmen zu können. Ein solches Verfahren trägt mit dazu bei, eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu gewährleisten.

Absatz 2 verpflichtet die Besitzer gefährlicher Abfälle zu besonderer Kennzeichnung bei der Beförderung — soweit eine solche Pflicht nicht schon nach anderen Vorschriften rechtens ist — sowie zusätzlich bei der Lagerung und Ablagerung dieser Abfälle. Es empfiehlt sich, diese Regelung eng an bereits bestehende Kennzeichnungspflichten für die Beförderung gefährlicher Güter anzulehnen. Verschiedene gefährliche Abfälle werden gleichzeitig Stoffe und Gegenstände im Sinne der Anlage A zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449) sein, bzw. der entsprechenden Vorschriften für andere Beförderungswege, die international eingeführt sind:

Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) i. d. F. der 81. Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 584) und nach der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 93); und nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 3. Januar 1974 (BGBl. I S. 44).

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird noch zu prüfen sein, ob auf die vorgeschlagene Weise eine umfassende Kennzeichnungspflicht für gefährliche Abfälle gewährleistet ist oder ob es noch ergänzender Regelungen bedarf.

Zu § 4

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 1 (Prüfungspflicht des Abfallbesitzers) hat die Bundesregierung aus systematischen Gründen in den selbständigen § 3 a aufgenommen und dort erörtert.

Für § 4 Abs. 1 schlägt die Bundesregierung in Ergänzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates folgende Neufassung vor:

„(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung, insbesondere an die Beseitigung gefährlicher Abfälle.“

Absatz 1 Satz 1 ist sachlich unverändert. Der definierende Klammerzusatz wird überflüssig, wenn der Begriff „Abfallbeseitigungsanlage“ in § 1 Abs. 2 a näher bestimmt wird.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlass einer technischen Anleitung für die Abfallbeseitigung erscheint angesichts der zunehmenden Verdienstmöglichkeiten auf diesem Gebiet geboten, um auf diesem Wege auf Einrichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen einwirken zu können.

Zu § 5 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 2 a BR-Vorlage)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des Wortes „ortsfesten“ und der damit verbundenen Erfassung auch beweglicher Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen wird zugestimmt.

Zu § 5 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 2 b BR-Vorlage)

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht des Bundesrates, die Behandlung von Autowracks als Abfall zu erleichtern. Sie hält jedoch eine bundeseinheitliche Regelung — und zwar soweit möglich im Gesetz selbst — für angebracht und schlägt vor, § 5 um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie verwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über Form und Art der Aufforderung zu regeln.“

Die derzeitigen hohen Schrottpreise tragen zwar gegenwärtig dazu bei, daß im Straßenbild weniger Autowracks zu sehen sind als noch vor Jahren. Das Preisgefüge auf dem Schrottmarkt unterliegt jedoch ständigen Schwankungen; auf weitere Sicht erscheint daher eine Regelung der vorgeschlagenen Art geboten.

Die vom Bundesrat vorgesehene Regelung sollte jedoch aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nicht länderspezifisch unterschiedlich sein und durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden. Der Regelung durch Rechtsverordnungen sollten nur die näheren Einzelheiten vorbehalten bleiben.

Bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, daß das betreffende Fahrzeug herrenlos ist, weil der Eigentümer den Besitz in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben hat. Eine Enteignung findet daher nicht statt.

Zu § 6

Die Bundesregierung hält den Gesetzentwurf des Bundesrates insoweit für ergänzungsbedürftig, als es sich um den Zeitpunkt der Aufstellung und den Inhalt der Abfallbeseitigungspläne nach § 6 sowie um Übergangsmaßnahmen für gefährliche Abfälle bis zur Durchführung der Pläne handelt. Sie mißt der alsbaldigen Aufstellung der in § 6 vorgesehenen Abfallbeseitigungspläne durch die Länder besondere Bedeutung zu und hält daher eine schon seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren erwogene Fristsetzung sowie eine inhaltliche Ergänzung der Vorschrift für erforderlich und schlägt folgende Fassung des § 6 vor:

„§ 6

Abfallbeseitigungspläne

(1) Die Länder stellen bis zum 1. Januar 1977 für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Ab-

fallbeseitigungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Dabei ist auch Vorsorge für die Beseitigung der aus Gründen der Verhütung von Verschmutzungen der Meere oder Binnengewässer in den Häfen zu beseitigenden Schiffsabfälle zu treffen. Die gefährlichen Abfälle sind in den Abfallbeseitigungsplänen besonders zu berücksichtigen. Die Abfallbeseitigungspläne der Länder sind aufeinander abzustimmen, insbesondere um eine gemeinsame Nutzung von Abfallbeseitigungsanlagen für bestimmte gefährliche Abfälle sicherzustellen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(2) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.

(3) Solange die in den Abfallbeseitigungsplänen vorzusehenden Abfallbeseitigungsanlagen für gefährliche Abfälle noch nicht zur Verfügung stehen und diese Abfälle nicht von den nach § 3 Beseitigungspflichtigen beseitigt werden können, treffen die Länder unverzüglich geeignete Übergangsmaßnahmen. Dabei sind die Besitzer dieser Abfälle zu den Kosten heranzuziehen.“

Der neue Absatz 1 Satz 3 weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Aufstellung der überörtlichen Abfallbeseitigungspläne die Beseitigung der Schiffsabfälle zu berücksichtigen. Sie fallen — soweit es sich nicht um Altöl handelt — unter die allgemeine Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2. Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben in den Häfen ihres Gebiets Anlagen zum Auffangen und Beseitigen von Ballast- und Tankwaschwasser, flüssigen Ladungsrückständen und sonstigen Abfällen von Schiffen nach Internationalen Übereinkommen zu errichten, und zwar dem Internationalen Übereinkommen über die Verhütung der Seeverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (IMCO-Übereinkommen; hier Anhang I Regel 12, Anhang II Regel 7 und Anhang IV Regel 10 sowie Anhang V Regel 7), sowie dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt in der Ostsee vom 22. März 1974 (Helsinki-Übereinkommen, hier Anhang IV Regel 4, 5, 7 und 8). Die Verpflichtung zur Unterhaltung derartiger Auffanganlagen für im Schiffsbetrieb anfallende Öl-Wasser-Gemische und Rückstände flüssiger Chemikalien aus Tankern tritt teilweise schon zum 1. Januar 1977 in Kraft.

Beide Übereinkommen sind von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Die Vertragsgesetze werden vorbereitet. Die Küstenländer sind an den internationalen Verhandlungen beteiligt gewesen und über die von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen unterrichtet.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung auch Maßnahmen zur gewässerschonenden Beseitigung auf Binnenschiffen anfallender Abfälle in Häfen für an-

gebracht. Solche Maßnahmen können mit dazu beitragen, einer rechtswidrigen und ungeordneten Beseitigung der Abfälle vorzubeugen. Es könnte sich z. B. der Verkauf einheitlicher Müllsäcke empfehlen, die in jedem Hafen und Umschlagplatz, bei den Proviantschiffen und sonstigen Sammelstellen abgegeben und nachgekauft werden können.

Die in Absatz 1 Satz 4 geforderte besondere Berücksichtigung der gefährlichen Abfälle entspricht sachlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 3.

Absatz 1 Satz 5 verpflichtet die Länder zu einer Abstimmung ihrer überörtlichen Abfallbeseitigungspläne, damit eine optimale Ausnutzung der vorhandenen und geplanten Abfallbeseitigungsanlagen gewährleistet und eine Überschneidung von Einzugsbereichen vermieden wird.

Absatz 3 verpflichtet die Länder zu Übergangsmaßnahmen für die Zeit, in der die in den Abfallbeseitigungsplänen vorzusehenden Abfallbeseitigungsanlagen für gefährliche Abfälle noch nicht zur Verfügung stehen, soweit die Besitzer nicht selbst in der Lage sind, für eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Beseitigung dieser Abfälle zu sorgen und ihnen auch keine anderweitig vorhandene Beseitigungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann. Zu denken ist hier in erster Linie an Maßnahmen zur schadlosen Lagerung während eines längeren Zeitraums. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Besitzer der gefährlichen Abfälle zu den Kosten der Übergangsmaßnahmen herangezogen werden.

Zu § 7 — Überschrift (Artikel 1 Nr. 3 a BR-Vorlage)

Der neuen Überschrift „Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen“ wird zugestimmt.

Zu § 7 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 3 b BR-Vorlage)

§ 7 Abs. 1 sollte unverändert bleiben.

Die Streichung des Wortes „ortsfesten“ könnte verwirren, indem der Eindruck entsteht, ein Planfeststellungsverfahren sei auch für ortsveränderliche Anlagen erforderlich.

Zu § 7 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 3 c BR-Vorlage)

Die Bundesregierung schließt sich dem kurz vor der Plenarsitzung des Bundesrates vom Land Bayern vorgelegten Änderungsantrag an:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Abfallbeseitigungsanlage oder die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.“

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren soll erleichtert werden. § 7 Abs. 2 AbfG in der geltenden Fassung erfordert, daß die dort genannten Voraussetzungen — Vorliegen einer unbedeutenden Anlage und die Tatsache, daß mit Einwendungen nicht zu rechnen ist — kumulativ vorliegen. Es genügt jedoch, wenn eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

Außerdem soll das Genehmigungsverfahren nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen durchgeführt werden können. Das Erfordernis eines Antrages zur Eröffnung eines Genehmigungsverfahrens würde der Notwendigkeit der Berücksichtigung objektiver Kriterien bei der Verfahrenswahl nicht genügen.

Zu § 7 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 3 d BR-Vorlage)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung ortsveränderlicher Abfallbeseitigungsanlagen kann nicht zugestimmt werden. Sie würde einer bereits bestehende Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. die Möglichkeit zu Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz erweitern und zu einer Überschneidung sachlicher Zuständigkeiten führen, ohne daß eine Notwendigkeit einer Ausdehnung der Genehmigungspflicht anzuerkennen ist.

Zu § 7 a (Artikel 1 Nr. 4 BR-Vorlage)

Der vorgeschlagenen Regelung wird zugestimmt.

Zu § 8 (Artikel 1 Nr. 5 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des § 8 Abs. 3 jedenfalls insoweit zu, als der Planfeststellungsbeschuß bei mangelnder Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen zu versagen ist.

Ob eine Versagung des Planfeststellungsbeschlusses auch oder allein wegen fehlender Fachkunde bereits praktikabel ist und ob eine Erstreckung der Zuverlässigkeitsprüfung auf den Träger des Vorhabens von der Sache her geboten und im Vollzug möglich ist, bedarf nach Ansicht der Bundesregierung noch näherer Prüfung. Die Bundesregierung behält sich daher vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

Für den Fall, daß diese Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß nur Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen einen Versagungsgrund bilden sollen, wäre § 8 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„1 a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder“.

Zu § 11 (Artikel 1 Nr. 6 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, daß § 11 Abs. 2 den Kreis der Anzeigepflichtigen nicht zweckmäßig bestimmt. Sie folgt daher dem Vorschlag des Bundesrates, die Anzeigepflicht an die Voraussetzung zu knüpfen, daß in einer Anlage gefährliche Abfälle anfallen können.

Die Bundesregierung stimmt weiter dem Vorschlag des Bundesrates zu, den bisherigen Absatz 2 zu streichen. Absatz 3 a. F. wird dann Absatz 2 n. F. Dagegen kann dem Vorschlag, in Absatz 3 n. F. die Führung „eines gesondert anzulegenden Nachweisbuches, das der zuständigen Behörde unaufgefordert regelmäßig vorzulegen ist“ nicht zugestimmt werden. Es können auch die Nachweisbücher verwendet werden, die ohnehin nach der Abfallnachweis-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1574) zu führen sind. Sie eignen sich durchaus auch zur Erfassung der gefährlichen Abfälle, so daß auf zusätzliche Buchführung verzichtet werden kann.

Ferner sollte nach Auffassung der Bundesregierung davon abgesehen werden, von den zur Führung der Nachweisbücher Verpflichteten zu verlangen, die Nachweisbücher regelmäßig unaufgefordert den Behörden vorzulegen. Die Prüfungsbehörden würden dadurch stärker belastet als notwendig. Die flexiblere Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 2 geltender Fassung, die eine gezielte Überwachung ermöglicht, dürfte ausreichen.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, nicht nur den Betreiber von Anlagen, in denen gefährliche Abfälle anfallen können, sondern auch den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage, den Einsammler und Beförderer und jeden sonstigen Besitzer gefährlicher Abfälle anzeige- und nachweispflichtig zu machen, um eine lückenlose Überwachung sicherzustellen. Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderungen vor:

1. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches nach Absatz 2, jedoch beschränkt auf gefährliche Abfälle, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der gefährliche Abfälle anfallen können,
2. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage,
3. jeder, der gefährliche Abfälle einsammelt oder befördert
sowie

4. jeder sonstige Besitzer gefährlicher Abfälle.

Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Nummer 1 fallenden Anlagen. Wer eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt.“

Zu § 11 a (Artikel 1 Nr. 7 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates, in Anlehnung an die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Betriebsbeauftragten für Abfall einzuführen. Sie schlägt jedoch im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung vor, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführten Begriffe auch in das Abfallbeseitigungsgesetz zu übernehmen. In den §§ 11 a ff. sollte daher von dem „Betreiber von Anlagen“ anstelle von „Betrieb“, „Unternehmen“ und „Einrichtungen“ gesprochen werden. Diese Terminologie wird auch in der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) Verwendung finden.

§ 11 a sollte nach Ansicht der Bundesregierung folgende Fassung erhalten:

„§ 11 a**Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall**

(1) Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen nach Satz 1 und 2, deren Betreiber Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, bereits vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben.“

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen, die sich aus den Pflichten der §§ 11 a ff. für Betreiber kleinerer Anlagen ergeben können, geht die Bundesregierung davon aus, daß mehrere Betreiber solcher Anlagen auch einen gemeinsamen Betriebsbeauftragten bestellen können. Dies wird in der nach § 11 a Abs. 1 Satz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung klarzustellen sein.

Zu § 11 b (Artikel 1 Nr. 7 BR-Vorlage)

Die in der Vorlage des Bundesrates zur Begründung des § 11 b genannten Zielvorstellungen sollten noch näher definiert werden. Eine weitere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des Betriebsbeauftragten gegenüber Dritten erscheint erforderlich. Dazu schlägt die Bundesregierung in Anpassung an § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG vor:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kon-

trolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel.“

2. Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Betriebsangehörigen über die von der Anlage verursachten schädlichen Umweltwirkungen aufzuklären sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes ergebenden Pflichten.“

3. Absatz 1 Nr. 3 und 4 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung wird Absatz 1 Nr. 4 und 5.**4. Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Betriebsbeauftragte erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.“

Zu § 11 c (Artikel 1 Nr. 7 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung schlägt zu dieser Vorschrift folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

1. Gestrichen werden

- a) in der Überschrift die Worte „und des Unternehmers“,
- b) im Absatz 1 die Worte „und der Unternehmer haben“; nach dem Wort „Betreiber“ wird das Wort „hat“ eingefügt,
- c) in Absatz 3 die Worte „oder Unternehmer“,
- d) in Absatz 4 die Worte „und der Unternehmer haben“; nach dem Wort „Betreiber“ wird das Wort „hat“ eingefügt.

Diese Änderungen und Ergänzungen folgen aus den zu § 11 a vorgeschlagenen Anpassungen an das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

2. Um zu erreichen, daß die Bestimmungen für die Betriebsbeauftragten soweit als möglich übereinstimmen, soll jeweils in Absatz 2 das Wort „Sachkunde“ in Anpassung an § 55 Abs. 2 BImSchG durch das Wort „Fachkunde“ ersetzt werden.**3. Die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Betriebsbeauftragten sollten — wie in § 55 Abs. 2 BImSchG — der Konkretisierung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Absatz 2 sollte daher durch folgenden Satz 3 ergänzt werden:**

„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Betriebsbeauftragten für Abfall zu stellen sind.“

4. Um den notwendigen fachübergreifenden Zusammenhang zwischen den verschiedenen Umweltbereichen (Immission, Wasser, Abfall) herzustellen, sollte eine Regelung gefunden werden, nach der die Funktionen der für diese Gebiete vorgesehenen Betriebsbeauftragten auch von einer Person ausgeübt werden können. Entscheidend müßten dafür die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art und Größe der Anlage oder Einrichtung sein. Die Bundesregierung wird die Möglichkeiten für eine derartige Regelung, die im Absatz 3 angefügt werden könnte, prüfen.

Zu § 11 d und § 11 e (Artikel 1 Nr. 7 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich zu, regt aber eine weitere Angleichung an den Wortlaut der §§ 56, 57 BImSchG an.

Zu § 11 f (Artikel 1 Nr. 7 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung schlägt vor, § 11 f in Anlehnung an § 58 BImSchG wie folgt zu fassen:

„Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Begünstigungsverbot erscheint nicht praktikabel und im Hinblick auf Mißverständnisse oder Auseinandersetzungen mit anderen Arbeitnehmern auch nicht wünschenswert. Soweit der Bundesrat wünscht, daß der Betriebsbeauftragte nicht in seiner Tätigkeit behindert wird, ergibt sich dies schon aus dem Unterstützungsgebot des § 11 c Abs. 4.

Zu § 12 (Artikel 1 Nr. 8 BR-Vorlage)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Genehmigungspflicht in § 12 teilweise zu weit und teilweise zu eng gefaßt ist.

1. Sie hält eine Beschränkung der Genehmigungspflicht auf die wirklich problematischen Beförderungsvorgänge, nämlich auf die Einsammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle, für ausreichend. Damit würde vor allem die Genehmigungspflicht für Transporte von Hausmüll, Bauschutt, Erdaushub und ähnliche Abfälle entfallen, die einen Verwaltungsaufwand erfordert, der besser zur Überwachung anderer Vorgänge eingesetzt werden kann.

Die Bundesregierung vermag daher dem Vorschlag des Bundesrates, die Genehmigungspflicht auch für die von den Körperschaften beauftragten Transportunternehmen generell wegfallen zu lassen, nicht zu folgen, da das Einsammeln und Befördern gefährlicher Abfälle, soweit die Körperschaft nach § 3 Abs. 2 nicht selbst unmittelbar tätig wird, von der behördlichen Überwachung nicht ausgenommen werden sollte.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 12 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Gefährliche Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden; das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften.“

2. Die Bundesregierung begrüßt dagegen aus Gründen der Klarstellung mit der sich aus den vorangehenden Ausführungen ergebenden Beschränkung auf das Einsammeln und Befördern gefährlicher Abfälle den vom Bundesrat gemachten Vorschlag, die persönliche Zuverlässigkeit als besondere Voraussetzung für die Erteilung der Einsammelungs- oder Beförderungsgenehmigung in § 12 einzufügen.

Die Frage, ob das Einsammeln oder Befördern gefährlicher Abfälle darüber hinaus auch noch von dem Nachweis einer besonderen Fachkunde abhängig gemacht werden sollte und ob eine dahin gehende Vorschrift gegenwärtig bereits praktikabel wäre, bedarf nach Ansicht der Bundesregierung noch weiterer Prüfung. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Prüfung stimmt die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 zu.

Zu § 15

Die Bundesregierung hält in Ergänzung des Vorschlags des Bundesrates die Änderung des § 15 für angebracht und schlägt vor, wie folgt zu verfahren:

1. In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Worten „Vorschriften über“ die Worte „die Vorbehandlung und“ einzufügen.
2. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sind nach den Worten „von einer Untersuchung, Desinfektion, Entgiftung“ die Worte „oder der Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien“ einzufügen.

Die Bundesregierung arbeitet gegenwärtig den Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 aus, in der neben Regelungen zum Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auch Vorschriften über die Kompostierung von Siedlungs- und Klärschlamm aufgenommen werden sollen. Nach dem Grundgedanken des § 15 der geltenden Fassung ging der Gesetzgeber davon aus, daß ein Aufbringen bestimmter Stoffe von einer Vorbehandlung abhängig gemacht werden muß, um nachteilige Beeinflussungen des Bodens zu verhindern. Das schadhafte Aufbringen der in § 15 angesprochenen Stoffe kann nur sichergestellt werden, wenn auch die Vorbehandlung unter bestimmten Bedingungen erfolgt. Dazu gehört auch, daß für Müll- und Müllklärschlammkompost bestimmte Qualitätskriterien einzuhalten sind. Mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des § 15 wird eine Klarstellung des Inhalts der vom Gesetzgeber gewollten Regelung erreicht. Die „Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien“ stellt

eine Konkretisierung „einer anderen geeigneten Maßnahme“ im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 dar.

Zu § 16 (Artikel 1 Nr. 9 BR-Vorlage)

Zu den vorrangigen Reformvorhaben der Bundesregierung gehört auch eine umfassende Verbesserung des strafrechtlichen Umweltschutzes. Strafvorschriften gegen umweltschädigendes Verhalten, wie gegen die unbefugte Beseitigung gefährlicher Abfälle oder gegen Gefährdungen von Luft und Wasser, sollen künftig in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Die geplante Neuordnung soll nach den bisherigen Vorarbeiten auch die Straftatbestände des Abfallbeseitigungsgesetzes ablösen.

Diese Vorstellungen decken sich mit der Entschließung des Bundesrates vom 21. Juni 1974 (Bundesrats-Drucksache 723/73), in der die Bundesregierung gebeten wird, alle wesentlichen Strafvorschriften des Umweltrechts in das Strafgesetzbuch einzufügen.

Soll dennoch im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung des § 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgenommen werden, so ist darauf hinzuweisen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht unproblematisch ist, weil sie auf die Eignung zur Lebens- oder Gesundheitsschädigung abstellt. Die Frage, ob ein solches Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wird im Einzelfall nur unter aufwendigen Ermittlungen beantwortet werden können; in der Regel wird das erkennende Gericht auf die Einholung von Gutachten angewiesen sein. Die Bundesregierung wird die Frage einer praktikableren Tatbestandsgestaltung prüfen und dabei auch ähnliche Tatbestände im Bundes-Immissionsschutzgesetz mit berücksichtigen.

Zu § 18 (Artikel 1 Nr. 10)

Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich zu. Zur Klarstellung weist sie zu Nummer 10 a (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) darauf hin, daß die Ersetzung der Worte „§ 4 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3“ durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 bedingt ist.

Da die Pflicht des Abfallbesitzers zur Überlassung der Abfälle an zum Einsammeln und Befördern Befugte nach dem Vorschlag der Bundesregierung in einem neuen § 3 a eingestellt werden sollte, sind in Nummer 10 c (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 a) die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 3 a Abs. 1“ zu ersetzen. Die Bundesregierung schlägt ferner vor, die Kennzeichnungspflicht nach § 3 a Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit auszubringen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a sollte folgende Nummer 1 b aufgenommen werden:

„1 b. entgegen § 3 a Abs. 2 Versandstücke mit verpackten gefährlichen Abfällen nicht kennzeichnet oder verpackte gefährliche Abfälle ohne Kennzeichnung lagert oder ablagert.“

Zu §§ 21 und 25 (Artikel 1 Nr. 11 BR-Vorlage)

Der Bundesrat schlägt in Artikel 1 Nr. 11 vor, im Rahmen von Planfeststellungsverfahren gewisse Erleichterungen bei sog. Massenverfahren vorzusehen. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag hinsichtlich der Zustellungen grundsätzlich zu. Sie meint aber, daß die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung vergleichbarer Vorschriften in enger Anlehnung an die Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) erfolgen sollte.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, dem Anliegen des Bundesrates durch folgende Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen:

1. In § 21 Abs. 5 wird eine neue Nummer 5 mit folgender Fassung eingefügt:

„5. den Hinweis, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.“

2. § 25 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Sind außer an den Antragsteller mehr als 500 Zustellungen nach Absatz 7 vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 7 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekanntgemacht werden. Auf Auflagen ist hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

Damit wird der wesentliche Regelungsinhalt des § 30 a übernommen und aus systematischen Gründen in § 25 eingefügt.

Über die Erleichterungen bei der Zustellung hinaus schlägt der Bundesrat auch entsprechende Regelungen bei der Benachrichtigung über den Erörterungstermin (§ 22 Abs. 1 Satz 3) vor. Da durch diesen Erörterungstermin die Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, erst insstand gesetzt werden, ihre Gesichtspunkte zu vertreten, würde in diesem Punkte eine Veränderung einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht bedeuten, der allenfalls in Betracht gezogen werden könnte, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis der Praxis vorläge. Ein solches Bedürfnis ist nach Auffassung der Bundesregierung bisher nicht dargelegt worden.

Nach § 29 (Artikel 1 Nr. 6 BR-Vorlage)

Der Vorschlag des Bundesrates, in § 11 eine obligatorische Anzeige- und Nachweispflicht für Betreiber von Anlagen vorzusehen, in denen gefährliche Abfälle anfallen können, berührt auch Interessen der Verteidigung. Die Bundesregierung hält es daher für geboten, aus Gründen der Sicherheit im Abfallbeseitigungsgesetz entsprechend den §§ 59, 60 Bundes-Immissionsschutzgesetz Ausnahmeregelungen für die Verteidigung vorzusehen. Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Bestimmungen vorschlagen, die nach § 29 Abfallbeseitigungsgesetz eingefügt werden sollten.